



# Statistischer Bericht



## Verbrauch von Energieträgern im Berg- bau und Verarbeitenden Gewerbe im Freistaat Sachsen

2017

E IV 4 – j/17

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

**Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz**

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon +49 3578 33-1913  
Telefax +49 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**

September 2019

**Bezug**

Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**

jährlich

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2019  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht E IV 4 - j/17****Verbrauch von Energieträgern im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Freistaat Sachsen  
2015 bis 2017**[Titel](#)[Impressum](#)**Inhalt**[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

## Tabellen

1. [Strombilanz der Betriebe 2015 bis 2017](#)
2. [Energieverbrauch insgesamt 2015 bis 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
3. [Energieverbrauch 2015 bis 2017 nach Energieträgern sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
4. [Energieverbrauch insgesamt 2015 bis 2017 nach Wirtschaftszweigen](#)
5. Energieverbrauch 2015 bis 2017 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen
- 5.1 [Energieverbrauch 2015 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen](#)
- 5.2 [Energieverbrauch 2016 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen](#)
- 5.3 [Energieverbrauch 2017 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen](#)
6. [Spezifischer Energieverbrauch 2017 nach Wirtschaftszweigen](#)
7. [Energieverbrauch, Anteile sowie Veränderungsraten nach Energieträgern 2015 bis 2017](#)

## Abbildungen

1. [Verbrauch an Energieträgern im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden 2017](#)
2. [Verbrauch an erneuerbaren Energien im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden und im Bereich Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren 2010 bis 2017](#)

[Inhalt](#)

### **Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Jahreserhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden](#)

URL:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Energie/energieverwendung-verarb-gewerbe-bergbau-steine-erden-j-060.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Energie/energieverwendung-verarb-gewerbe-bergbau-steine-erden-j-060.pdf?__blob=publicationFile)

Stand: 31.12.2018

**1. Strombilanz der Betriebe 2015 bis 2017 (in MWh)**

Merkmal	2015	2016	2017
<b>Eigene Stromerzeugung</b>	<b>1 281 054</b>	<b>1 301 823</b>	<b>1 336 711</b>
davon aus			
fossilen Energieträgern	1 049 502	1 079 741	1 113 973
erneuerbaren Energieträgern	226 676	216 737	217 666
sonstigen Energieträgern	4 876	5 344	5 072
<b>Strombezug aus dem Inland</b>	<b>10 397 572</b>	<b>10 509 224</b>	<b>10 531 092</b>
davon von			
Energieversorgungsunternehmen	9 972 614	10 080 289	10 121 438
anderen Betrieben	424 958	428 935	409 654
<b>Direkter Strombezug aus dem Ausland</b>	<b>19 284</b>	<b>30 269</b>	<b>36 532</b>
<b>Stromabgabe Inland</b>	<b>491 832</b>	<b>486 523</b>	<b>506 435</b>
davon an			
Energieversorgungsunternehmen	193 240	190 376	209 123
an andere Abnehmer	298 592	296 147	297 313
<b>Direkte Stromabgabe in das Ausland</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Stromverbrauch</b>	<b>11 206 078</b>	<b>11 354 793</b>	<b>11 397 900</b>

**2. Energieverbrauch insgesamt 2015 bis 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen (in GJ)**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2015	2016	2017
Chemnitz, Stadt	1 949 303	1 992 007	1 937 656
Erzgebirgskreis	5 853 662	5 849 979	5 838 670
Mittelsachsen	13 435 522	13 063 656	12 784 490
Vogtlandkreis	2 653 410	2 694 974	2 741 955
Zwickau	6 009 609	6 119 701	6 144 310
Dresden, Stadt	7 945 355	8 099 540	8 224 546
Bautzen	8 304 256	8 379 453	8 336 878
Görlitz	5 781 618	6 096 637	6 649 139
Meißen	16 578 287	17 118 378	17 384 365
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	5 028 218	5 074 900	5 285 167
Leipzig, Stadt	3 990 927	4 184 285	4 252 511
Leipzig	59 244 139	66 348 384	69 770 144
Nordsachsen	11 737 504	11 292 773	11 845 491
<b>Sachsen</b>	<b>148 511 811</b>	<b>156 314 667</b>	<b>161 195 321</b>

## 3. Energieverbrauch 2015 bis 2017 nach Energieträgern sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen (in GJ)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Davon						
		Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger
<b>2015</b>								
Chemnitz, Stadt	1 949 303	.	26 181	426 028	7 717	1 219 508	146 810	.
Erzgebirgskreis	5 853 662	1 246 416	170 985	1 625 578	228 528	2 472 667	108 008	1 479
Mittelsachsen	13 435 522	761 056	297 289	6 759 682	231 228	4 024 748	288 844	1 072 674
Vogtlandkreis	2 653 410	.	157 580	1 011 668	17 025	1 349 111	55 133	.
Zwickau	6 009 609	677 570	183 186	2 377 952	45 873	2 688 705	17 291	19 032
Dresden, Stadt	7 945 355	.	96 538	1 224 506	88 960	4 260 223	2 237 445	.
Bautzen	8 304 256	.	230 334	4 228 809	84 446	3 312 849	249 926	.
Görlitz	5 781 618	.	73 939	1 895 902	859 465	2 786 978	124 023	.
Meißen	16 578 287	80 417	88 435	6 047 612	1 707 901	8 195 626	373 470	84 826
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5 028 218	307 021	51 565	2 562 398	81 214	2 011 219	3 656	11 145
Leipzig, Stadt	3 990 927	61 390	154 786	1 350 552	.	2 246 944	.	4 352
Leipzig	59 244 139	.	131 764	7 732 589	.	3 085 805	1 227 084	46 615 508
Nordsachsen	11 737 504	.	181 925	5 896 077	2 482 435	2 687 500	.	446 947
<b>Sachsen</b>	<b>148 511 811</b>	<b>3 992 695</b>	<b>1 844 506</b>	<b>43 139 353</b>	<b>5 868 293</b>	<b>40 341 882</b>	<b>5 014 625</b>	<b>48 310 456</b>
<b>2016</b>								
Chemnitz, Stadt	1 992 007	.	24 840	449 774	11 445	1 206 848	165 178	.
Erzgebirgskreis	5 849 979	1 266 887	168 867	1 699 194	118 803	2 475 721	109 931	10 576
Mittelsachsen	13 063 656	621 224	284 307	6 761 203	228 073	3 934 890	292 374	941 585
Vogtlandkreis	2 694 974	.	151 271	1 018 684	25 402	1 384 086	54 155	.
Zwickau	6 119 701	699 439	123 626	2 512 702	34 661	2 713 185	16 284	19 804
Dresden, Stadt	8 099 540	.	80 424	1 364 914	93 367	4 294 499	2 226 849	.
Bautzen	8 379 453	.	234 829	4 251 789	91 087	3 350 786	245 406	.
Görlitz	6 096 637	.	78 660	1 868 695	1 160 780	2 846 027	125 775	.
Meißen	17 118 378	83 525	89 328	6 180 938	1 915 459	8 406 412	375 555	67 161
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5 074 900	304 123	56 744	2 560 136	94 532	2 044 926	4 497	9 942
Leipzig, Stadt	4 184 285	64 650	160 032	1 425 563	.	2 342 453	186 837	.
Leipzig	66 348 384	.	102 520	7 566 554	.	3 148 185	1 534 085	53 480 010
Nordsachsen	11 292 773	.	187 354	6 076 038	1 865 074	2 729 236	9 481	.
<b>Sachsen</b>	<b>156 314 667</b>	<b>3 885 476</b>	<b>1 742 802</b>	<b>43 736 183</b>	<b>5 743 653</b>	<b>40 877 254</b>	<b>5 346 408</b>	<b>54 982 891</b>

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Davon						
		Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger
<b>2017</b>								
Chemnitz, Stadt	1 937 656	.	22 404	444 998	9 035	1 171 329	163 078	.
Erzgebirgskreis	5 838 670	1 243 056	171 378	1 710 048	123 131	2 475 600	104 958	10 498
Mittelsachsen	12 784 490	481 149	266 506	6 813 521	246 734	3 790 520	275 698	910 363
Vogtlandkreis	2 741 955	.	136 503	1 077 793	17 204	1 415 239	37 613	.
Zwickau	6 144 310	714 330	120 152	2 506 516	35 893	2 733 268	18 481	15 670
Dresden, Stadt	8 224 546	.	74 450	1 354 084	87 569	4 403 012	2 280 325	.
Bautzen	8 336 878	.	237 354	4 387 503	98 487	3 041 493	370 882	.
Görlitz	6 649 139	.	76 480	2 190 258	1 310 031	2 922 058	129 785	.
Meißen	17 384 365	83 674	83 903	6 407 983	1 732 933	8 592 765	408 190	74 919
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5 285 167	274 170	57 568	2 698 732	99 596	2 137 663	5 462	11 976
Leipzig, Stadt	4 252 511	79 045	160 598	1 433 682	.	2 385 122	188 184	.
Leipzig	69 770 144	.	112 050	7 248 150	.	3 226 489	1 596 437	57 038 305
Nordsachsen	11 845 491	.	216 288	6 102 583	2 371 230	2 737 883	11 039	.
<b>Sachsen</b>	<b>161 195 321</b>	<b>3 730 119</b>	<b>1 735 634</b>	<b>44 375 849</b>	<b>6 236 160</b>	<b>41 032 441</b>	<b>5 590 129</b>	<b>58 494 988</b>

## 4. Energieverbrauch insgesamt 2015 bis 2017 nach Wirtschaftszweigen (in GJ)

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	2015	2016	2017
05	Kohlenbergbau	.	.	.
07	Erzbergbau	-	.	-
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	953 975	957 667	975 745
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergbau u. f. d. Gew. v. Steinen u. Erden	.	.	.
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>3 261 239</b>	<b>3 276 499</b>	<b>3 232 557</b>
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	7 039 011	7 206 886	7 472 189
11	Getränkeherstellung	1 378 621	1 380 611	1 326 404
12	Tabakverarbeitung	.	.	.
13	H. v. Textilien	2 078 681	2 049 640	2 036 347
14	H. v. Bekleidung	87 651	83 521	77 477
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	.	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	7 137 904	7 000 140	7 746 084
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	13 062 268	12 928 273	13 134 911
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	887 913	939 986	921 696
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	63 969 068	70 660 681	73 873 421
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	384 290	414 095	414 728
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2 478 754	2 552 818	2 517 581
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	10 542 709	10 649 423	10 717 972
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	12 702 308	12 987 825	13 495 068
25	H. v. Metallerzeugnissen	4 719 494	4 860 852	5 058 030
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	6 645 025	6 732 921	6 577 961
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	1 571 729	1 536 476	1 436 656
28	Maschinenbau	2 754 853	2 859 340	2 856 050
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	6 182 450	6 405 137	6 383 817
30	Sonstiger Fahrzeugbau	510 833	537 183	566 737
31	H. v. Möbeln	455 161	478 057	463 312
32	H. v. sonst. Waren	239 237	255 992	273 323
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	277 511	366 361	359 419
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>145 250 572</b>	<b>153 038 168</b>	<b>157 962 764</b>
<b>A+EN</b>	<b>Vorleistungsgüter und Energie</b>	<b>130 578 501</b>	<b>132 971 840</b>	<b>137 556 799</b>
<b>B</b>	<b>Investitionsgüter</b>	<b>10 855 430</b>	<b>11 377 859</b>	<b>11 376 454</b>
<b>GG</b>	<b>Gebrauchsgüter</b>	<b>566 046</b>	<b>597 711</b>	<b>603 685</b>
<b>VG</b>	<b>Verbrauchsgüter</b>	<b>11 124 469</b>	<b>11 367 257</b>	<b>11 658 382</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>148 511 811</b>	<b>156 314 667</b>	<b>161 195 321</b>

## 5. Energieverbrauch 2015 bis 2017 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen

## 5.1 Energieverbrauch 2015 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	Insgesamt		
			Kohle	Heizöl
05	Kohlenbergbau	.	-	.
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	953 975	242 025	72 422
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergbau u. f. d. Gew. v. Steinen u. Erden	.	-	.
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>3 261 239</b>	<b>242 025</b>	<b>84 696</b>
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	7 039 011	96 331	283 465
11	Getränkeherstellung	1 378 621	-	.
12	Tabakverarbeitung	.	-	.
13	H. v. Textilien	2 078 681	.	134 176
14	H. v. Bekleidung	87 651	.	22 070
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	-	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	7 137 904	.	14 876
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	13 062 268	1 646 454	55 471
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	887 913	-	18 993
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	63 969 068	.	226 934
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	384 290	-	.
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2 478 754	-	137 353
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	10 542 709	860 809	277 630
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	12 702 308	618 096	46 868
25	H. v. Metallerzeugnissen	4 719 494	.	199 961
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	6 645 025	-	12 181
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	1 571 729	-	50 464
28	Maschinenbau	2 754 853	.	97 847
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	6 182 450	-	74 590
30	Sonstiger Fahrzeugbau	510 833	-	.
31	H. v. Möbeln	455 161	-	30 493
32	H. v. sonst. Waren	239 237	-	5 565
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	277 511	-	33 112
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>145 250 572</b>	<b>3 750 670</b>	<b>1 759 810</b>
<b>A+EN</b>	<b>Vorleistungsgüter und Energie</b>	<b>130 578 501</b>	<b>3 917 943</b>	<b>1 163 065</b>
<b>B</b>	<b>Investitionsgüter</b>	<b>10 855 430</b>	.	<b>278 100</b>
<b>GG</b>	<b>Gebrauchsgüter</b>	<b>566 046</b>	-	<b>34 285</b>
<b>VG</b>	<b>Verbrauchsgüter</b>	<b>11 124 469</b>	.	<b>393 167</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>148 511 811</b>	<b>3 992 695</b>	<b>1 844 506</b>

Davon					WZ 2008
Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger	
-	-	.	.	.	05
.	-	438 131	-	.	08
.	-	.	-	-	09
<b>191 488</b>	-	<b>2 698 108</b>	.	.	<b>B</b>
4 356 764	134 307	2 065 543	96 892	5 710	10
966 191	.	371 511	-	-	11
.	-	.	.	-	12
1 116 381	5 198	734 681	60 932	.	13
12 627	-	47 973	.	-	14
.	.	.	.	.	15
404 165	5 398 243	1 281 498	38 187	.	16
7 410 687	.	3 272 708	214 625	.	17
397 518	-	427 413	42 802	1 187	18
8 443 696	.	6 904 953	1 236 359	46 653 336	20
154 346	.	164 190	51 050	-	21
478 202	1 802	1 606 263	247 693	7 441	22
7 382 499	.	1 944 524	41 505	.	23
5 211 280	-	5 676 041	77 548	1 072 475	24
1 850 547	.	2 440 304	179 168	36 910	25
664 740	82 823	3 911 480	1 973 468	332	26
529 482	1 449	910 606	77 714	2 014	27
694 103	.	1 743 053	190 840	24 777	28
2 443 690	.	3 441 956	203 209	.	29
129 063	.	203 647	172 977	-	30
42 582	159 194	221 056	.	.	31
87 168	11 302	126 132	8 156	914	32
120 581	.	80 253	38 973	.	33
<b>42 947 866</b>	<b>5 868 293</b>	<b>37 643 774</b>	.	.	<b>C</b>
<b>32 619 873</b>	<b>5 516 383</b>	<b>34 947 766</b>	<b>4 170 358</b>	<b>48 243 113</b>	<b>A+EN</b>
<b>3 793 119</b>	<b>21 223</b>	<b>6 026 499</b>	<b>675 579</b>	.	<b>B</b>
<b>97 851</b>	<b>159 194</b>	<b>267 996</b>	.	.	<b>GG</b>
<b>6 628 510</b>	<b>171 493</b>	<b>3 619 349</b>	.	.	<b>VG</b>
<b>43 139 353</b>	<b>5 868 293</b>	<b>40 341 882</b>	<b>5 014 625</b>	<b>48 310 456</b>	<b>Insg.</b>

## 5. Energieverbrauch 2015 bis 2017 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen

## 5.2 Energieverbrauch 2016 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	Insgesamt		
			Kohle	Heizöl
05	Kohlenbergbau	.	-	.
07	Erzbergbau	.	-	-
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	957 667	242 486	79 831
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergbau u. f. d. Gew. v. Steinen u. Erden	.	-	.
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>3 276 499</b>	<b>242 486</b>	<b>91 513</b>
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	7 206 886	.	230 303
11	Getränkeherstellung	1 380 611	-	.
12	Tabakverarbeitung	.	-	.
13	H. v. Textilien	2 049 640	-	143 421
14	H. v. Bekleidung	83 521	.	21 068
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	-	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	7 000 140	-	13 308
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	12 928 273	1 436 025	75 320
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	939 986	-	14 050
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	70 660 681	.	181 424
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	414 095	-	.
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2 552 818	-	114 439
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	10 649 423	907 800	256 134
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	12 987 825	680 137	54 826
25	H. v. Metallerzeugnissen	4 860 852	.	187 929
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	6 732 921	-	15 272
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	1 536 476	-	48 002
28	Maschinenbau	2 859 340	.	93 819
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	6 405 137	-	81 805
30	Sonstiger Fahrzeugbau	537 183	-	.
31	H. v. Möbeln	478 057	-	.
32	H. v. sonst. Waren	255 992	-	6 025
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	366 361	-	47 893
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>153 038 168</b>	<b>3 642 991</b>	<b>1 651 290</b>
<b>A+EN</b>	<b>Vorleistungsgüter und Energie</b>	<b>132 971 840</b>	<b>3 832 446</b>	<b>1 085 182</b>
<b>B</b>	<b>Investitionsgüter</b>	<b>11 377 859</b>	.	<b>302 311</b>
<b>GG</b>	<b>Gebrauchsgüter</b>	<b>597 711</b>	-	<b>32 261</b>
<b>VG</b>	<b>Verbrauchsgüter</b>	<b>11 367 257</b>	.	<b>323 048</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>156 314 667</b>	<b>3 885 476</b>	<b>1 742 802</b>

Davon					WZ 2008
Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger	
-	-	.	.	.	05
-	-	.	.	.	07
.	-	437 319	-	.	08
.	-	.	-	-	09
<b>185 612</b>	-	<b>2 699 823</b>	.	.	<b>B</b>
4 486 471	113 672	2 189 197	97 707	.	10
976 990	.	365 700	-	-	11
.	-	.	.	-	12
1 115 819	5 080	723 782	59 647	1 891	13
12 476	-	45 377	.	-	14
.	.	.	.	.	15
357 330	5 199 322	1 390 840	38 239	1 101	16
7 578 764	.	3 223 331	216 621	.	17
438 144	.	439 544	44 989	.	18
7 974 780	.	6 941 390	1 531 676	53 494 507	20
160 980	.	179 270	59 388	-	21
547 959	6 375	1 621 094	255 156	7 795	22
7 467 636	.	1 950 427	30 999	.	23
5 439 030	-	5 798 107	72 924	942 800	24
1 899 954	.	2 524 353	194 477	41 108	25
762 916	94 912	3 915 767	1 943 738	315	26
528 353	3 604	871 553	82 232	2 732	27
785 976	.	1 757 094	192 529	24 272	28
2 566 531	.	3 510 727	226 097	.	29
140 277	.	210 910	181 625	-	30
46 428	170 867	231 719	.	-	31
92 203	13 997	133 220	9 254	1 293	32
123 299	71 459	81 963	40 183	1 564	33
<b>43 550 570</b>	<b>5 743 653</b>	<b>38 177 431</b>	.	.	<b>C</b>
<b>32 739 216</b>	<b>5 320 397</b>	<b>30 705 792</b>	<b>4 379 544</b>	<b>54 909 261</b>	<b>A+EN</b>
<b>4 048 232</b>	<b>101 251</b>	<b>6 141 574</b>	<b>720 215</b>	.	<b>B</b>
<b>105 424</b>	<b>170 867</b>	<b>283 341</b>	<b>5 819</b>	-	<b>GG</b>
<b>6 843 311</b>	<b>151 138</b>	<b>3 746 547</b>	<b>240 830</b>	.	<b>VG</b>
<b>43 736 183</b>	<b>5 743 653</b>	<b>40 877 254</b>	<b>5 346 408</b>	<b>54 982 891</b>	<b>Insg.</b>

## 5. Energieverbrauch 2015 bis 2017 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen

## 5.3 Energieverbrauch 2017 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	Insgesamt		
			Kohle	Heizöl
05	Kohlenbergbau	.	-	.
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	975 745	229 907	81 601
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergbau u. f. d. Gew. v. Steinen u. Erden	.	-	.
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>3 232 557</b>	<b>229 907</b>	<b>93 258</b>
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	7 472 189	.	214 340
11	Getränkeherstellung	1 326 404	-	.
12	Tabakverarbeitung	.	-	.
13	H. v. Textilien	2 036 347	-	134 435
14	H. v. Bekleidung	77 477	-	20 126
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	-	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	7 746 084	-	16 341
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	13 134 911	1 409 300	.
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	921 696	-	13 817
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	73 873 421	.	177 207
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	414 728	-	.
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2 517 581	-	116 491
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	10 717 972	934 390	290 457
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	13 495 068	617 119	58 915
25	H. v. Metallerzeugnissen	5 058 030	.	174 887
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	6 577 961	-	13 675
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	1 436 656	-	47 224
28	Maschinenbau	2 856 050	.	92 508
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	6 383 817	-	79 535
30	Sonstiger Fahrzeugbau	566 737	-	4 808
31	H. v. Möbeln	463 312	-	.
32	H. v. sonst. Waren	273 323	-	7 700
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	359 419	-	46 369
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>157 962 764</b>	<b>3 500 212</b>	<b>1 642 375</b>
<b>A+EN</b>	<b>Vorleistungsgüter und Energie</b>	<b>137 556 799</b>	<b>3 673 972</b>	<b>1 095 742</b>
<b>B</b>	<b>Investitionsgüter</b>	<b>11 376 454</b>	.	<b>295 080</b>
<b>GG</b>	<b>Gebrauchsgüter</b>	<b>603 685</b>	-	<b>32 648</b>
<b>VG</b>	<b>Verbrauchsgüter</b>	<b>11 658 382</b>	.	<b>312 164</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>161 195 321</b>	<b>3 730 119</b>	<b>1 735 634</b>

Davon					WZ 2008
Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger	
-	-	.	.	.	05
.	-	468 141	.	.	08
.	-	.	-	-	09
<b>173 868</b>	-	<b>2 677 093</b>	.	.	<b>B</b>
4 600 304	121 109	2 254 913	216 595	.	10
931 554	.	352 190	-	-	11
.	-	.	.	-	12
1 110 438	7 255	730 018	51 956	2 244	13
.	-	40 739	.	-	14
.	.	.	.	.	15
566 910	5 695 873	1 429 770	36 125	1 065	16
7 861 105	.	3 221 079	203 127	361 491	17
427 701	.	434 498	43 485	.	18
7 704 330	.	6 852 621	1 594 013	57 061 478	20
159 550	.	179 626	60 927	-	21
511 012	5 857	1 603 799	275 384	5 038	22
7 442 226	.	1 976 373	40 107	.	23
5 804 388	-	6 037 048	67 755	909 843	24
2 027 286	.	2 614 891	182 602	42 539	25
735 598	94 621	3 735 434	1 997 872	761	26
407 213	1 492	892 045	84 855	3 827	27
813 601	.	1 721 188	199 595	24 910	28
2 546 867	.	3 502 594	234 287	.	29
150 053	.	223 679	185 991	.	30
41 854	164 202	228 613	.	-	31
101 939	9 822	145 276	7 414	1 171	32
121 385	69 661	82 181	37 483	2 341	33
<b>44 201 981</b>	<b>6 236 160</b>	<b>38 355 349</b>	.	.	<b>C</b>
<b>33 223 973</b>	<b>5 812 426</b>	<b>30 833 443</b>	<b>4 500 304</b>	<b>58 416 939</b>	<b>A+EN</b>
<b>4 078 154</b>	<b>103 465</b>	<b>6 109 543</b>	<b>723 729</b>	.	<b>B</b>
<b>106 998</b>	<b>164 832</b>	<b>291 960</b>	.	.	<b>GG</b>
<b>6 966 724</b>	<b>155 436</b>	<b>3 797 495</b>	.	<b>10 385</b>	<b>VG</b>
<b>44 375 849</b>	<b>6 236 160</b>	<b>41 032 441</b>	<b>5 590 129</b>	<b>58 494 988</b>	<b>Insg.</b>

## 6. Spezifischer Energieverbrauch 2017 nach Wirtschaftszweigen

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	Spezifischer Energieverbrauch	Veränderung 2017 gegenüber	
			2016	2015
		MJ je 1 000 € Umsatz	%	
05	Kohlenbergbau	.	.	.
07	Erzbergbau	x	.	x
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	3 241	-9,7	-9,2
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergbau u. f. d. Gew. v. Steinen u. Erden	.	.	.
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>3 796</b>	<b>-10,2</b>	<b>-7,7</b>
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	1 487	-9,2	-8,1
11	Getränkeherstellung	1 481	-5,8	-5,5
12	Tabakverarbeitung	.	.	.
13	H. v. Textilien	1 957	-2,9	-3,5
14	H. v. Bekleidung	.	.	.
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	.	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	5 902	3,9	-2,3
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	8 057	-1,5	-1,3
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	1 178	-2,6	2,7
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	27 009	-3,9	6,3
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	802	36,9	-4,2
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	1 087	-6,1	-3,2
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	4 874	-2,1	-5,7
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	4 186	-7,5	-3,6
25	H. v. Metallerzeugnissen	918	-4,3	-4,7
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	1 390	-0,4	9,0
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	468	-16,9	-18,5
28	Maschinenbau	337	-4,8	-7,2
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	355	-4,6	3,2
30	Sonstiger Fahrzeugbau	329	-21,3	-14,1
31	H. v. Möbeln	683	-6,9	-4,2
32	H. v. sonst. Waren	388	1,8	1,8
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	279	14,3	24,6
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>2 374</b>	<b>-2,2</b>	<b>2,8</b>
<b>A+EN</b>	<b>Vorleistungsgüter und Energie</b>	<b>5 651</b>	<b>-3,0</b>	<b>0,0</b>
<b>B</b>	<b>Investitionsgüter</b>	<b>347</b>	<b>-4,4</b>	<b>0,0</b>
<b>GG</b>	<b>Gebrauchsgüter</b>	<b>505</b>	<b>-8,8</b>	<b>-5,1</b>
<b>VG</b>	<b>Verbrauchsgüter</b>	<b>1 291</b>	<b>-2,9</b>	<b>-4,9</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>2 392</b>	<b>-2,4</b>	<b>2,5</b>

## 7. Energieverbrauch, Anteile sowie Veränderungsraten nach Energieträgern 2015 bis 2017

Jahr	Insgesamt	Davon						
		Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger

## TJ

2015	148 512	3 993	1 845	43 139	5 868	40 342	5 015	48 310
2016	156 315	3 885	1 743	43 736	5 744	40 877	5 346	54 983
2017	161 195	3 730	1 736	44 376	6 236	41 032	5 590	58 495

## Anteile der Energieträger in Prozent

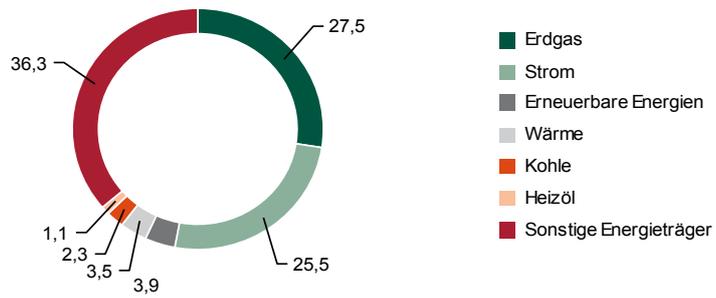
2015	100	2,7	1,2	29,0	4,0	27,2	3,4	32,5
2016	100	2,5	1,1	28,0	3,7	26,2	3,4	35,2
2017	100	2,3	1,1	27,5	3,9	25,5	3,5	36,3

## Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

2015	-3,5	-1,3	-1,1	5,2	13,9	0,7	-3,3	-14,8
2016	5,3	-2,7	-5,5	1,4	-2,1	1,3	6,6	13,8
2017	3,1	-4,0	-0,4	1,5	8,6	0,4	4,6	6,4

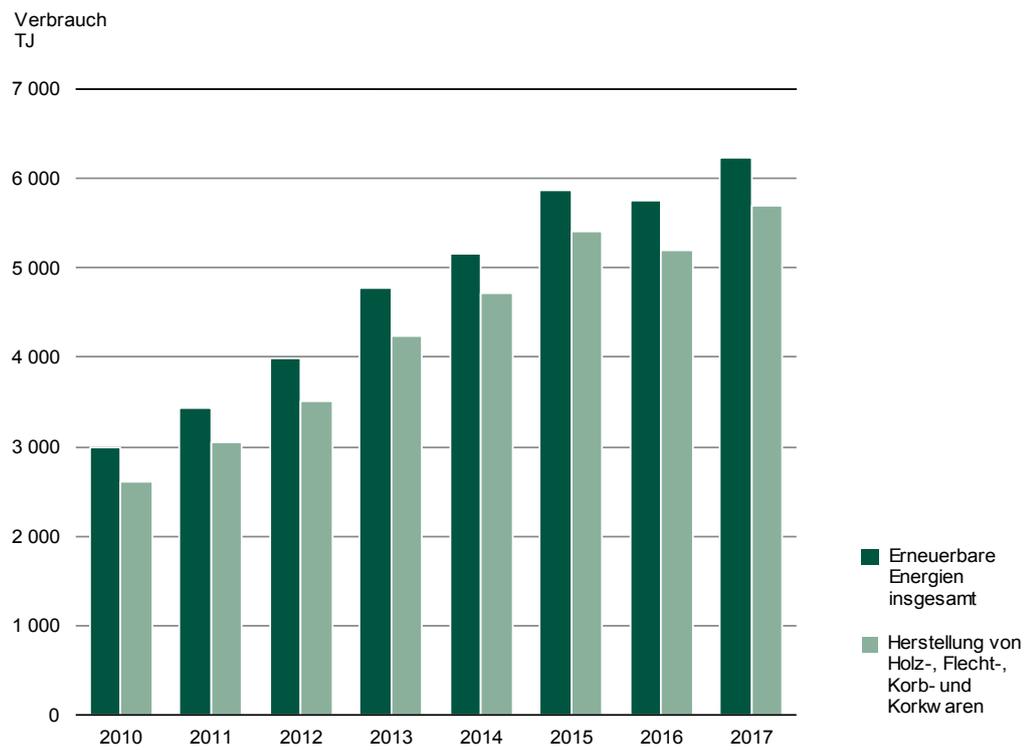
[Inhalt](#)

**Abb. 1 Verbrauch an Energieträgern im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden 2017**  
in Prozent



[Inhalt](#)

**Abb. 2 Verbrauch an erneuerbaren Energien im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden und im Bereich Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren 2010 bis 2017**



# Jahreserhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden



2018

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 31.12.2018

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

Telefon:+49 (0) 611 - 75 23 07

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- *Grundgesamtheit* : Die Erhebung richtet sich an höchstens 68 000 Betriebe des Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden.
  - *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Berichtsjahr, jährlich
  - *Rechtsgrundlage*: Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 8 EnStatG.
  - *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
  - *Qualitätsmanagement* : Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- *Schwerpunkte*: Erhoben werden folgende Merkmale: die Menge des Bezugs, des Bestandes, des Verbrauchs und der Abgabe von Energieträgern, getrennt nach Art und Energiegehalt; die Menge der Eigenerzeugung und des Verbrauchs von Elektrizität; die Menge der bezogenen Elektrizität und Wärme, getrennt nach Lieferantengruppen und Einfuhr; die Menge der abgegebenen Elektrizität und Wärme nach Abnehmergruppen und Ausfuhr sowie die Menge der energetisch und nichtenergetischen Verwendung der Energieträger.
  - *Klassifikationen*: Die Angaben werden nach der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft]), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) gegliedert.
  - *Nutzerbedarf*: Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Hauptnutzern gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.
- 3 Methodik** **Seite 7**
- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Auskunftspflicht für Leitungen der Betriebe und Einrichtungen.
  - *Durchführung*: Die Statistischen Ämter der Länder führen die dezentrale Erhebung im Online-Verfahren durch.
  - *Aufbereitung*: Die von den Statistischen Ämter der Länder erstellten Länderergebnisse werden im Statistischen Bundesamt zum Bundesergebnis zusammengefasst.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit* : Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
  - *Revisionen*: Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Die Bundesergebnisse liegen in der Regel Ende des Folgejahres vor.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist ab 2008 kurzfristig vollständig gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- *Input für andere Statistiken*: Entfällt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege:*

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

Die aktuellen Bundesergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Energie/Verwendung/Tabellen/kohle-erdgas-strom.html>

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/online;jsessionid=.worker1?sequenz=statistiken&electionname=43531>

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach

§16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

- *Kommunikation:* Statistisches Bundesamt, Gruppe E2, Telefonnummer: +49 (0)611/75-2307, E-Mail: [www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

- Betriebe, die im Rahmen dieser Erhebung Daten zur eigenen Stromerzeugung angeben und deren Anlagen eine elektrische Brutto-Engpassleistung von mindestens 1 MW haben, sind im Berichtskreis zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden heranzuziehen.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden produzierende Betriebe von Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten, sowie produzierende Betriebe anderer Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, wenn deren wirtschaftlicher Schwerpunkt ausschließlich oder überwiegend im Bereich des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes liegt. Ausnahme: Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit 10 und mehr tätigen Personen in den Wirtschaftszweigen: 08.11, 08.12, 10.91, 10.92, 11.06, 16.10 und 23.63. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Einheiten.

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)] und der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) - abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie C "Verarbeitendes Gewerbe".

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben wird bei höchstens 68 000 Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland. Länderergebnisse bzw. regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das zurückliegende Kalenderjahr.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über Energiestatistik (EnStatG)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emmissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (faktisch anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Betrieb das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist in ein System von Statistiken integriert, für die einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden richtet sich an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden. Durch die Einbindung der Erhebung in ein System von diversen Energiestatistiken ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Zum Erhebungsprogramm der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gehören folgende Merkmale: die Menge des Bezugs, des Bestandes, des Verbrauchs und der Abgabe von Energieträgern, getrennt nach Art und Energiegehalt; die Menge der Eigenerzeugung und des Verbrauchs von Elektrizität; die Menge der bezogenen Elektrizität und Wärme, getrennt nach Lieferantengruppen und Einfuhr; die Menge der abgegebenen Elektrizität und Wärme nach Abnehmergruppen und Ausfuhr sowie die Menge der energetischen und nichtenergetischen Verwendung der Energieträger.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)]
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

##### ***Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen***

Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an das Netz von Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.

##### ***Abgabe von Wärme***

Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbsterzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben.

##### ***Bezug von Energieträgern/Brennstoffen***

Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.

### ***Durchschnittlicher unterer Heizwert***

Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert (H) angeben. Falls die Heizwerte der einzelnen Energieträger/Brennstoffe nicht ermittelt oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen werden können, wird der durchschnittliche Heizwert des Energieträgers/Brennstoffes maschinell ergänzt.

### ***Energieträger/Brennstoff***

Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas u.a.). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig, ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz von Fahrzeugen (einschl. Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.

### ***Energieversorgungsunternehmen***

Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

### ***Haushaltskunden***

haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

### ***Nettostromerzeugung***

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

### ***Nichtenergetische Nutzung***

Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.

### ***Bezug vom/Abgabe an das Ausland***

Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.

### ***Wärme***

Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) und deren Verbrauch anzugeben (nicht die im Betrieb erzeugte Prozesswärme). Einzubeziehen ist auch die Wärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme).

## **2.2 Nutzerbedarf**

Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Hauptnutzer/-innen der Erhebung sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Es wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist eine Primärerhebung mit Abschneidegrenze. Auskunftspflichtig sind Leitungen von produzierenden Betrieben von Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten, sowie von produzierenden Betrieben anderer Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, wenn deren wirtschaftlicher Schwerpunkt ausschließlich oder überwiegend im Bereich des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes liegt. Ausnahme: Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit 10 und mehr tätigen Personen in den Wirtschaftszweigen: 08.11, 08.12, 10.91, 10.92, 11.06, 16.10 und 23.63.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von allen Unternehmen und Betrieben im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens an die Statistischen Ämtern der Länder (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2018) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Entfällt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Bei dieser Erhebung ergab sich im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Aufwand an Kosten von 1 914 000 Euro pro Jahr.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Ergebnisse sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Berichtseinheiten im Unternehmensregister nicht dem entsprechendem Bereich zugeordnet wurden (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Einheiten werden einmal jährlich bestimmt.
- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte "echte Ausfälle". Hierzu gehören alle Fälle, in denen Berichtseinheiten nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.
- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben der Berichtseinheit als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Erhebung mit den anderen Energiestatistiken unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Entfällt.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Entfällt.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Bundesergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist ab 2008 kurzfristig vollständig gegeben.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Entfällt.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Entfällt.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Entfällt.

#### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

Die aktuellen Bundesergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Energie/Verwendung/Tabellen/kohle-erdgas-strom.html>

#### **Online-Datenbank**

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/online;jsessionid=.worker1?sequenz=statistiken&selectionname=43531>

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Entfällt.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Betriebe, die im Rahmen dieser Erhebung Daten zur eigenen Stromerzeugung angeben und deren Anlagen eine elektrische Brutto-Engpassleistung von mindestens 1 MW haben, sind im Berichtskreis zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden heranzuziehen.

**Jahreserhebung über die Energieverwendung im  
Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der  
Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2018**
**060**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11** in der separaten Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

**A Strombilanz**

Betriebe ohne eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 05 (Bezug) und Zeile 16 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B, C und D aus.

Strombezug und -erzeugung	Kilowattstunden (kWh)
Strombezug von Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 01	
Strombezug von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 02	
Strombezug von sonstigen Lieferanten ..... 03	
Strombezug aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> ..... 04	
Strombezug aus dem Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 05	
Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern (z.B. Kohlen, Erdgas, Mineralöle) ..... 06	
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (z.B. Photovoltaik, Windenergie, Biomasse) ..... 07	
Stromerzeugung aus sonstigen Energieträgern (z.B. Industrieabfall, nicht biogen) ..... 08	
Stromerzeugung in eigenen Anlagen (netto) = <i>Summe Zeile 06 bis 08</i> ..... <b>3</b> 09	

Stromabgabe und -verbrauch	Kilowattstunden (kWh)
Stromabgabe an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 10	
Stromabgabe an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 11	
Stromabgabe an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>4</b> 12	
Stromabgabe an sonstige Letztverbraucher ..... 13	
Stromabgabe in das Inland = <i>Summe Zeile 10 bis 13</i> ..... 14	
Stromabgabe in das Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 15	
Stromverbrauch = (Summe Zeile 04 + 05 + 09) minus (Summe Zeile 14 + 15) ..... 16	

## B Bezug, Abgabe und Verbrauch von Wärme

Bezug von Wärme <b>5</b>	Kilowattstunden (kWh)
Bezug von Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 01	
Bezug von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 02	
Bezug von sonstigen Lieferanten ..... 03	
Bezug aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> ..... 04	
Bezug aus dem Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 05	
Bezug insgesamt = <i>Summe Zeile 04 + 05</i> ..... 06	

Wärmeverbrauch	Kilowattstunden (kWh)
im Betrieb verbrauchte, fremdbezogene Wärme ..... 07	

Wärmeabgabe <b>6</b>	Kilowattstunden (kWh)
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 08	
Abgabe an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 09	
Abgabe an Haushaltskunden und Wohnungsgesellschaften ..... 10	
Abgabe an sonstige Letztverbraucher ..... 11	
Abgabe in das Inland = <i>Summe Zeile 08 bis 11</i> ..... <b>2</b> 12	
Abgabe in das Ausland (direkt) ..... 13	
Abgabe insgesamt = <i>Summe Zeile 12 + 13</i> ..... 14	

### C Energieträger-/Brennstoffbezug und -verbrauch

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff <b>7</b> <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup> <b>8</b>	Bezug <b>9</b>	Verbrauch einschließlich Verluste	darunter nicht energetisch genutzt <b>10</b>
			Menge		
Erdgas .....	kWh				
Heizöl, leicht .....					

### D Energieträger-/Brennstoffabgabe und -bestand

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff <b>7</b> <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup> <b>8</b>	Abgabe <b>11</b>	Bestand am Jahresende
			Menge	
Erdgas .....	kWh			
Heizöl, leicht .....				

## Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2018

060

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2** Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland  
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 3** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 5** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) und deren Verbrauch anzugeben (nicht die im Betrieb erzeugte Prozesswärme). Einzubeziehen ist auch die Wärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme).
- 6** Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben.
- 7** Energieträger/Brennstoff  
Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung (siehe **10**) eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas und andere). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen (einschließlich Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 8** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert  $H_i$  angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 9** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 10** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 11** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an das Netz von Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.

## Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2018

Liste der in Abschnitt C und D einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

### Steinkohlen

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

### Mineralöle

- Dieselmotorenkraftstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte  
*Bitte Art angeben.*

### Erneuerbare Energieträger

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlauge, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Biomethan, Gas aus Biomasse)
- Klärgas, Deponiegas
- Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme (Wärmepumpen)
- Sonstige erneuerbare Energieträger  
*Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).*

### Klärschlamm

### Braunkohlen

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen  
*Bitte Art angeben.*

### Gase

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Wasserstoff
- Sonstige hergestellte Gase

### Sonstige Energieträger

*Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck).*

### Abfall

mit biogenem Anteil (z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

### Industrieabfall

nicht biogen (z. B. Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## **Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2018**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei den Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Betriebe dem Berichtskreis für die Erhebungen nach § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) angehören, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 EnStatG sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Betriebes sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.